A1NEU Ort und Termin der Diözesanversammlung 2023

Antragsteller*innen:

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der Termin der Diözesanversammlung 2023 wird auf den 15. 17. September 2024
- verschoben.

A2NEU Ort und Termin der Diözesanversammlung 2024

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Die Diözesanversammlung 2024 findet entweder vom 13.-15.09.2024 oder 21.-
- 3 23.06.2024 statt. Näheres wird auf der Diözesanversammlung 2023 bestimmt. Der
- Ort für die Diözesanversammlung passt sich den Umständen an.

A3.1 Abwicklung Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Antragsteller*in: Bolivienausschuss

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der Diözesanvorstand wird beauftragt, den Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend
- BgA genannt) nach Rücksprache mit dem Generalvikar und in Kooperation mit dem
- 4 Generalvikariat abzuwickeln. Zu den Funktionen des BgA gehören die Abrechnung
- 5 der gewerblichen Aktionen:
- Kleidersammlungen
- Containersammlung
- Kleiderpunkte

14

15

16

19

20

- Second Hemd & Hose Märkte.
- Somit ist eine Abrechnung dieser Aktionen ab 01.01.2023 in der bisher bekannten Form über den BgA nicht mehr möglich und es wird keine Kleidersammlung durch die BDKJ Diözesanstelle organisiert.
- Deshalb wird der Diözesanvorstand damit betraut:
 - Nach Ideen und Möglichkeiten wie mit den Containern in Zukunft verfahren wird zu suchen.
 - Die Kleiderpunkte in Rheinland-Pfalz zu leeren und zu schließen
- Neue Formen für die Abrechnung ohne BgA für die Second Hemd & Hose Märkte zu finden.
 - An der Diözesanversammlung 2023 Rechenschaft über den aktuellen Bearbeitungstand abzulegen

Begründung

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

A3.2NEU Bolivien – Freundschaftstag der Jugend im Bistum Trier

Antragsteller*in: Bolivienausschuss

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Die Delegation (Lena Kettel, Volker Lenz und Evelyn Zimmer) legt bei den
- Dienstgesprächen im Juli 2022 gemeinsam mit den Partnerorganisationen in
- Bolivien einen Freundschaftstag fest.
- An diesem bistumsweiten Freundschaftstag, ruft der BDKJ ab sofort jährlich
- Jugendgruppen in den Pastoralen Räumen/Dekanaten des Bistums zu einem Bolivien-
- Aktionstag auf. An diesem Tag soll es Begegnung, Informationen aber auch
- Spendenaktionen für die Partnerorganisationen geben. Angepasst an die eigene
- Jahresplanung können Gruppen auch an anderen Tagen im Jahr Aktionen im Rahmen
- der Bolivienpartnerschaft durchführen. Es wird eine Kooperation bestehend aus
- den Jugendverbänden mit der Abteilung Jugend, den Offenen Einrichtungen, den
- Jugendkirchen, Kirchen der Jugend, den Ansprechpartner*innen der
- Visitationsbezirke im Handlungsfeld Globales Handeln, den Fachstellen, der DWK
- und Gruppen vor Ort angestrebt.
- Bis zum 19. September 2022 soll sich eine Gruppe aus interessierten (ehren- und
- hauptamtlichen) Mitarbeitenden sowie den o.g. Kooperationspartner*innen bilden.
- Diese soll durch das Bolivienreferat begleitet werden. Sollten sich bis zu
- diesem Tag nicht mindestens 3 Personen gemeldet haben, um hier mitzuarbeiten,
- wird sich die Gruppe nicht bilden. Der BDKJ Vorstand und das Bolivienreferat
- 20 geht aktiv auf bistumsinterne Kooperationspartner*innen zu und ermutigt diese
- 21 zur Mitarbeit.
- Diese Gruppe soll eine Idee entwickeln, wie der Freundschaftstages aussehen kann
- und diese auf den Weg bringen. Für die Durchführung einzelner Aktionen vor Ort
- soll u.a. angestrebt werden, die bestehenden Kooperationen (mit FS etc.)
- 25 beizubehalten.
- Außerdem soll an neuen und alten Solidaritäts- und Spendenaktionen weitergedacht
- werden.

Begründung

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

A3.3NEU2 Ausstieg des BDKJ als Stifter*innen aus der Stiftung "Solidarität und Freundschaft Chuquisaca-Trier"

Antragsteller*in: Bolivienausschuss

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der BDKJ-Diözesanverband Trier stellt nach dem nächsten Dreijahresplan (Ende
- 3 2025) seine Tätigkeit als Stifter*innen der Stiftung "Solidarität und
- 4 Freundschaft Chuquisaca-Trier" mit Sitz in Sucre ein.
- Der BDKJ-Diözesanvorstand wird damit beauftragt in diesem Zeitraum eine Lösung
- für die Weiterarbeit der Stiftung im Sinne des Spendenzwecks (Förderung von
- Bildung für Kinder und Jugendliche und marginalisierte Gruppen in den ländlichen
- Bereichen von Chuquisaca) zu finden und ergreift in Kooperation mit den
- entsprechenden Gremien des BDKJs die notwendigen Maßnahmen.

Begründung

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

A3.4 Weiterbestehen Bolivien Ausschuss

Antragsteller*in: Bolivienausschuss

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

- Der im letzten Jahr gegründete Ausschuss zur Weiterentwicklung und Zukunft der
- Bolivienpartnerschaft besteht weiterhin und begleitet für ein weiteres Jahr den
- begonnenen Prozess. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder wird fortgeführt

Begründung

Mit den drei Anträgen hat der Bolivien-Ausschuss einen Prozess angestoßen, der im kommenden Jahr weiter begleitet werden muss.

Weitere Interessierte sind herzlich eingeladen, als beratende oder berufene Mitglieder im Ausschuss mitzuarbeiten.

A3NEU2 Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

Antragsteller*in: Bolivienausschuss

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Es wird folgende Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des
- 3 Ausschuss Bolivien veröffentlicht:
- Der Ausschuss Bolivien beschäftigte sich seit der letzten Diözesanversammlung
- mit verschiedenen Themen, die Schwerpunkte im Prozess waren die
- 6 Auseinandersetzung mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) und seinen
- 7 Solidaritätsaktionen sowie die Verantwortung des BDKJ in der Stiftung
- 8 "Solidarität und Partnerschaft Chuquisaca-Trier" in Bolivien.

Boliviensammlung und BgA

- Der Betrieb gewerblicher Art (nachfolgende BgA) des BDKJ arbeitet wie ein
- Gewerbebetrieb, der wirtschaftliche Tätigkeiten wie einen An- und Verkauf von
- Gütern wie z.B. Kleidern oder auch anderen Dingen möglich macht. Die
- erwirtschafteten Gewinne nach Abzug der Kosten für den BgA (Personalkosten für
- die Verwaltung, Geschäftsführung und Organisation der Solidaritätsaktionen, die
- mit dem BgA in Verbindung stehen) werden als Spenden ausgeschüttet.
- Aus diesen und den weiteren Spenden werden die Zahlungsverpflichtungen an unsere
- bolivianischen Partner*innen bedient.
- In der Vergangenheit konnten diese Verpflichtungen erfüllt werden, aber in den
- letzten Jahren wurde dies zunehmend schwieriger, insbesondere durch die unten
- aufgelisteten Gründe hat sich die finanzielle Situation als auch die
- organisatorischen Umstände verschärft:

22

23

24

- Der Kleiderpreis ist nicht stabil, stark schwankend und war in den letzten 2 Jahren eher absteigend. (Im Vergleich zu besseren Zeiten um 2/3 gesunken).
- Grund ist u.a. die Qualität der Kleidung, die sich über die Jahre

verschlechtert hat (Stichwort Fast Fashion)

- Die Sammelmenge insgesamt ist stetig weniger geworden. (Im Vergleich zu vor der Pandemie um ca. 1/2 gesunken)
- Der finanzielle und auch der bürokratische Aufwand ist gestiegen (z. B. Fahrzeugmiete, Gebühren, Kreislaufwirtschaftsgesetz etc.)
- Z.T. zurückgehendes Interesse zur Unterstützung der Sammlung in Haupt- und Ehrenamt
 - Weggang unseres Geschäftsführenden Bildungsreferenten die Stelle konnte aus finanziellen Gründen nicht neu besetzt werden.
 - Weitere Personalreduzierung um 15% Beschäftigungsumfang durch die Stellenplankommission des Bistums Trier bei der Neubesetzung der Bildungsreferent*innenstelle im Bolivienreferat
- Durch den Wegfall der Personalkosten des Geschäftsführers des Bolivienreferates wurden zwar erhebliche Kosten eingespart, die Arbeit musste aber auf die restlichen Personen in der BDKJ-Diözesanstelle umverteilt werden. Dies führte zu einer deutlichen Mehrbelastung vor allem für den Diözesanvorstand und das Bolivienreferat, aber auch für das Sekretariat, die Buchhaltung und die
- 43 Geschäftsführung.

34

35

36

- In vergangenen Gesprächen mit der Bistumsleitung wurde dem Diözesanvorstand mitgeteilt, dass eine finanzielle und/oder personelle Unterstützung, die eine
- Weiterführung des Konstruktes möglich gemacht hätte, nicht zu erwarten ist.
- Vor allem in Bezug auf Mitarbeiter*innenfürsorge und auf die Themenvielfalt, die
- der BDKJ-Diözesanverband inhaltlich begleiten sollte, ist nach Diskussionen und
- 49 Überlegungen in diversen Gremien und mit verschiedenen Personen und
- Partner*innen keine tragfähige Lösung für die Fortführung des BgA gefunden
- worden. Deswegen sind wir nach langer Zeit der Überlegungen, Gespräche,
- Prüfungen und Möglichkeiten zu dem Entschluss gekommen, dass der BgA im BDKJ-
- 53 Trier nicht mehr haltbar ist.
- Dies hat zur Folge, dass keine wirtschaftlichen Aktivitäten mehr durchgeführt
- werden und somit die Boliviensammlung, die Kleiderpunkte, die
- 56 Containersammlungen und die Second Hemd & Hose Märkte nicht mehr über den BDKJ
- 57 abgerechnet werden können.
- Der daraus erfolgende Rückgang der Erlöse aus Solidaritätsaktionen zwingt uns
- auch die Mittelzusage für unsere bolivianischen Partner*innen zu verringern, so
- wie es auch in den Pandemiejahren bereits erfolgen musste.

Stiftung Solidarität und Freundschaft Chuquisaca-Trier:

- Der geringe und nicht mehr zu garantierende finanzielle Beitrag des BDKJs,
- stellt aber auch die Rolle als Stifter*innen und den damit einhergehenden
- 64 Einfluss auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Stiftung in Frage.
- Zudem geht der Wahrnehmung dieser Rolle einher mit beträchtlichem
- Verwaltungsaufwand und dementsprechenden Kosten (z.B. Flüge, Stifterversammlung,
- Übersetzung). Dieser Verwaltungsaufwand mit den derzeitigen Personalressourcen
- 68 steht nicht im Verhältnis zu dem, wie wir der Arbeit der bolivianischen Stiftung
- tatsächlich nützen können. Deshalb sehen wir es als unausweichlich an, die
- Verantwortung als Stifter*innen innerhalb der Institution aufzugeben.
- Diese Einsicht und Entscheidung entbinden uns dennoch nicht vor der
- 72 Verantwortung gegenüber unserer Stiftung!
- Unser Christsein verpflichtet uns, unser Handeln nach der solidarischen
- Nächstenliebe auszurichten und dort Hilfe zu leisten, wo sie dringend benötigt
- vird. Als Teil der Partnerschaft der Bistümer Hildesheim und Trier mit der
- 76 bolivianischen Kirche, führen wir über Jahrzehnte eine erfolgreiche
- Partnerschaft und ermöglichen die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den
- benachteiligten Lebensumständen und ärmsten Regionen Boliviens. Fortschritt
- heißt Wandel und so hat sich auch unsere Unterstützung in den letzten 55 Jahren
- verändert und wir stehen nun erneut vor einschneidenden Veränderungen. Gerade
- 81 aus dieser Tradition und aus unserer Position als katholische Jugend eines
- wohlständigen Landes, sehen wir die Verpflichtung zur Solidarität und die
- Verantwortung, der Stiftung eine Zukunft zu geben.
- Diese Solidarität soll einerseits im partnerschaftlichen Austausch Ausdruck
- 85 finden.

- Die finanzielle Zusicherung wie bisher ist für den BDKJ nicht mehr leistbar,
- trotzdem wollen wir mit all unseren Kompetenzen darauf hinwirken, dass die
- 88 Kontinuität der Arbeit der Stiftung gesichert ist. Zum einen wird die zentrale
- Herausforderung für den BDKJ sein, einen Finanzierer der Overhead-Kosten
- 90 (Zentralbüro Sucre) zu finden. Die Kontinuität des Personals im Zentralbüro
- gewährleistet die langfristige erfolgreiche Fortführung der Projekte der
- 92 Stiftung. Hierfür lässt sich der BDKJ-Vorstand von verschiedenen Akteur*innen
- 93 der Entwicklungszusammenarbeit beraten.
- 94 Eine Partnerschaft zwischen einem der reichsten Länder und einem der ärmsten
- 95 Länder der Erde im Bestreben nach einer gerechteren und friedlicheren Welt (s.
- 96 Partnerschaftsvertrag), erfordert die Bekundung von Solidarität, von dem
- Gedanken des Teilens. Deswegen sehen wir uns zum anderen aus unserer
- 98 privilegierten Position heraus weiterhin zum Generieren von Finanzmitteln für
- 99 unsere langjährige Partner*innen und Freund*innen verpflichtet. Es ist uns

wichtig, weiterhin mit Spenden zu unterstützen aber auch gleichzeitig die inhaltliche Arbeit unserer Partnerschaft nochmals in den Vordergrund stellen.

Perspektiven:

- Deshalb möchten wir dem langjährigen Wunsch der Jugendpastoral Boliviens
- nachgehen, den Freundschaftstag, den es in den Anfängen der Partnerschaft gab,
- wiederzubeleben.
- Wir möchten den Gruppen die Freiheit geben, für ihren pastoralen Raum einen
- 107 geeigneten Aktionstag zu finden, würden uns aber auf Diözesanebene auf einen Tag
- verständigen wollen, an dem wir bewusst gemeinsam mit unseren bolivianischen
- Partner*innen im Bistum öffentlichkeitswirksam auftreten. Genauso möchten wir
- den Gruppen die Freiheit geben, mit diesem Aktionstagen frei umzugehen,
- inhaltlich zu arbeiten, aber auch für einen Beitrag zur finanziellen
- Unterstützung unserer Partner*innen aktiv zu werden.
- Der Bolivien-Ausschuss ist im Laufe seiner Arbeit zu Ergebnissen gekommen, die
- Folgeaufgaben mit sich bringen. Wir erachten es daher für notwendig, ein
- weiteres Jahr weiterzuarbeiten, um zu prüfen, ob es für wegfallende Aktionen ,
- wie z.B. Second Hemd & Hose, Kleiderpunkte, Container weitere Möglichkeiten
- gibt, wie diese ohne unser bisheriges Abrechnungsmodell stattfinden können.
- Mindestens bis dahin sind diese Aktionen von unserer Seite aus aber leider
- 119 trotzdem nicht möglich.
- Des Weiteren möchten wir, um die Partnerschaft zu stärken mit einer Handreichung
- allen auch denjenigen, für die die Partnerschaft nicht mehr oder noch nicht im
- Bewusstsein ist eine Arbeitshilfe anbieten. Diese Arbeitshilfe sollte neutral
- für die kommenden Jahre (keine Jahresthema) und in erster Linie digital und
- kontinuierlich erweiterbar angelegt sein. Inhalte dieser sind Informationen zu
- Bolivien und zu den Partnerorganisationen, mögliche Aktionsideen zur
- inhaltlichen Arbeit, aber auch zur Durchführung von Spendenaktionen sein.

A4.1NEU Institutionelles Schutzkonzept

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt

- Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist eine Kultur der
- Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,
- 4 erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst
- auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- 6 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen
- Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.
- 8 Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit erfahrbar durch einen
- 9 klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen.
- Dabei braucht es in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen
- 11 anderer Personen.

19

- Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der
- Achtsamkeit dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum
- grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder
- hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im Bistum
- Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die
- Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten
- Dienststellen und Einrichtungen.

Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation

- 20 Anpassung durch jeden Verband
- Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines
- Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gegen sexualisierte Gewalt und sollte
- daher immer am Anfang der Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges
- Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und
- 25 Gelegenheitsstrukturen im eigenen Verband zu identifizieren, die einen Einfluss
- auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.
- 27 Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang
- mit Arbeitsabläufen, Maßnahmen, räumlichen Gegebenheiten, Personalauswahl sowie

- dem Umgang mit Nähe und Distanz im Team und in Bezug auf die uns anvertrauten
 Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu
- minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch wie die
- Rechte der Kinder und Jugendlichen in einem Verband bereits geachtet werden, wie
- deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur
- Weiterentwicklung besteht.
- Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der
- verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des
- Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) berücksichtigt. Somit wird auch die
- Analyse in einem partizipativen Dialog durchgeführt. Zu den Adressat*innen der
- Risiko- und Potenzialanalyse gehören neben den in der kirchlichen
- Jugendverbandsarbeit Tätigen auch weitere Personen, die im engeren oder
- entfernteren Kontakt zu dem jeweiligen Verband stehen: Kinder, Jugendliche,
- schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,
- Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. Sie werden als Expert*innen
- ihrer Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des
- 45 ISK informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz
- zielgruppenorientierter und altersangemessener Methoden beteiligt.
- Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des
- Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter
- Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für den jeweiligen
- 50 Verband.

55

56

57

61

- In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den
- 52 Blick genommen:
 - Zielgruppe(n)
 - (Entscheidungs-) Strukturen
 - Beschwerdewege
 - Krisenmanagement
 - Qualitätsmanagement
 - Kommunikations- und Fehlerkultur
- Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung
- Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln
 - Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Gelegenheiten

- o Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
 - Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- o Räumliche Situation o Raimliche Situation
 - Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren

74

79

93

- … ggf. Ergänzungen an dieser Stelle einfügen
- Folgende Adressat*innen wurden partizipativ in die Analyse eingebunden:
- 69 -->(zu benennen von dem jeweiligen Verband im Fließtext oder auflisten)
- Folgende Methoden wurden für die Analyse verwendet:
- -->(zu benennen von dem jeweiligen Verband im Fließtext oder auflisten; z.B.
- Fragebogen, in Gruppenstunden, Einzelabfrage etc. Die eingesetzten Methoden
- können dann im Anhang aufgeführt werden, wenn gewünscht.)

1.Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

- Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung stellt
- einen wesentlichen Schwerpunkt im ISK dar. In diesem Baustein wird beschrieben,
- in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung
- von Beschäftigten im BDKJ und seinen Jugendverbänden liegen.

1.1 Personalauswahl und -entwicklung

- Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird bereits bei der
- Stellenausschreibung platziert. Das vorrangige Ziel während des
- Auswahlverfahrens ist es, eine für den BDKJ und den jeweiligen Jugendverbänden
- und die damit verbundenen Aufgaben geeignete Person auszuwählen. Dabei ist es
- sinnvoll zusätzlich im angemessenen Rahmen die Prävention sexualisierter Gewalt
- zu berücksichtigen. Sollte sich jemand bewerben, der die Absicht besitzt, die
- vertrauensvolle Arbeit im Jugendverband zu missbrauchen, hat der gesamte Ablauf
- des Einstellungsverfahrens eine wichtige Signalwirkung. Das kann dazu führen,
- dass die Person unter Umständen von einer Bewerbung absieht bzw. diese
- 89 zurückzieht.
- Diese Übersicht und die damit verbundenen Materialien sollen alle Beteiligten
- dabei unterstützen, ein fachlich fundiertes Personalauswahlverfahren
- durchzuführen und dabei zusätzlich den Aspekt der Prävention zu beachten.

1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens

- Wenn neue Beschäftigte im BDKJ und seinen Jugendverbänden eingestellt werden,sind folgende Akteur*innen an der Auswahlentscheidung beteiligt:
- Die Verbandsleitung
- Der Vorstand des BDKJ
- Die Abteilungsleitung Jugend, Bischöflichen Generalvikariats (BGV)
- Die Personalabteilung des BGV
- Zudem ist es erforderlich "Prävention sexualisierter Gewalt" während der
- 101 Einarbeitungszeit und auch in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden
- Mitarbeiter*innengesprächen zu thematisieren.[1]

1.1.2 Im Bewerbungsverfahren

Wer ist im Bewerbungsverfahren wofür verantwortlich?

(Hier befindet sich eine Tabelle)

- Beim Bewerbungsgespräch für Referent*innen sind die Verbandsleitungen des
- 107 Verbandes und der Vorstand des BDKJ verantwortlich für die inhaltliche
- Gestaltung der Stellenausschreibung, die Analyse der Bewerbungsunterlagen sowie
- für die zentralen inhaltlichen Fragen im Vorstellungsgespräch. Die
- Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats vertritt im
- Bewerbungsverfahren den Dienstgeber und ist für alle dafür relevanten Fragen und
- Informationen zuständig (Einstufung, KAVO, Dienstrechtliche Voraussetzungen
- ¹¹³ etc.).

114

103

105

1.1.3 Die Stellenausschreibung

- Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept
- des BDKJ und der Jugendverbände sowie über Standards zur Prävention
- 117 (sexualisierter) Gewalt informiert. Dies hat zum einen eine abschreckende
- Wirkung gegenüber potenziellen Täter*innen, zum anderen wird bereits vor einem
- Anstellungsverhältnis über die Haltung des BDKJ und seiner Jugendverbände zu
- diesem Thema informiert.
- Beispielsweise könnte in der Stellenausschreibung stehen: 'Wir erwarten einen
- aktiven Einsatz für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige
- 123 Erwachsene auf der Grundlage der Präventionsordnung und des Präventionskonzeptes
- des BDKJ im Bistum Trier'

1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen

125

136

140

147

148

149

150

151152

153

154

- Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen in Hinblick auf Prävention helfen folgende Fragen:
- Sind die Unterlagen in ihrer Form angemessen und vollständig?
- Gibt es 'Brüche' im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die es nachzufragen gilt?
- Ist der berufliche Werdegang lückenlos (nahtloses Anschließen von Daten)?
- Handelt es sich um eine*n Bewerber*in, die*der ungewöhnlich häufig Stellen wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
 - Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Gibt es eine nachgewiesene Kompetenz z.B. durch Aus- und Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikationen, soziales Engagement und Ehrenamt, die für das Themenfeld Prävention relevant sein können?

1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgespräches

- Das Bewerbungsgespräch hat in der Personalauswahl eine Schlüsselfunktion.
 Grundsätzlich gilt, dass ein Vorstellungsgespräch die Entscheidung über
 persönliche und fachliche Eignung des Bewerbenden unterstützen soll. Von daher
 sollte zunächst die Führung des Bewerbungsgespräches im Mittelpunkt der
 Vorbereitung stehen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:
 - Mit zunehmender Strukturierung steigt auch die Qualität eines Bewerbungsgesprächs. Strukturierte Fragen ermöglichen einen umfangreichen Eindruck über den*die Bewerber*in und vermeiden eine zu starke Beeinflussbarkeit der Verbandsleitung durch einen ersten Eindruck.
 - Die Entscheidung sollte von objektivierbaren Kriterien passend zur ausgeschriebenen Stelle und nicht nur von persönlichen Eindrücken beeinflusst werden. Dazu sollten im Vorhinein entsprechende Kriterien festgelegt werden.
 - Die Beteiligten am Bewerbungsgespräch vereinbaren sich in einem vorherigen

Treffen über die Aufteilung der Fragen.

155

156

157

158

159

160 161

162

163

164

165166

167

168169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

183

184

- Unmittelbar vor dem Bewerbungsgespräch sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit dem*der für das Auswahlverfahren Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariats zu besprechen. Hier sollte der konkrete Ablauf des Bewerbungsgesprächs miteinander vereinbart werden.
- Während des Gespräches wird dieses aufgrund der Reaktionen des Bewerbenden in seinem Verlauf beeinflusst. Im Bewerbungsgespräch ist es wichtig, auf diese Reaktionen einzugehen, ohne den geplanten Verlauf des Bewerbungsgesprächs aus dem Blick zu verlieren.
- Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden, in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren. Beobachtungen werden von allen Beteiligten aufgeschrieben, nicht nur von einer Person. Der Beobachtungsbogen sollte direkt nach dem Gespräch ausgefüllt werden und im Anschluss an alle Gespräche zur Auswertung genutzt werden.
- Es sollte bewusst sein, dass verschiedene Gesprächsführende aus ein- und demselben Gespräch unterschiedliche Schlüsse ziehen könnten.
- Einen großen Einfluss auf ein Gespräch können Kontextfaktoren, wie beispielsweise die Qualität der vorherigen Bewerbenden haben.
- Sofern eine interne Bewerbung innerhalb des Bistumsdienstes vorliegt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut innerhalb des Bewerbungsgespräches mit dem*der Bewerber*in thematisiert.
- Eine kurze Pause zwischen verschiedenen Bewerber*innen ist sinnvoll, um zu Reflektieren und sich auf den*die nächste*n Bewerber*in vorzubereiten.
- Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt zeitnah in einer gemeinsamen
 Reflexion aller Gesprächsführenden die Auswertung der Bewerbungsgespräche.
- Über folgende Eigenschaften der Bewerbenden sollten während des Gesprächs Erkenntnis- se gewonnen werden:
 - Eigeninitiative
 - Belastbarkeit
 - Arbeitsbereitschaft

186 Teamfähigkeit Problemlöseverhalten 187 Selbstständigkeit 188 kommunikatives Vermögen 189 Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen 190 Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im 191 Zusammenhang mit dem Präventionskonzept des BDKJ und seiner Jugendverbände 192 folgende Aspekte thematisiert werden: 193 194 • Einstellungsvoraussetzung: kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis gemäß §72a SGB VIII 195 • Sexualpädagogisches Konzept der Abteilung Jugend des Bistums Trier 196 • Vorstellung der Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und schutz- oder 197 hilfebedürftige Erwachsene und deren Angehörige 198 199 Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz • Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen • Partizipationsmöglichkeiten auf allen Ebenen 201 Umgang mit Konflikten im Team 202 (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter*innen 203 Es sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fragen zur Prävention, Fragen 204 zur Stelle, Fragen zur Person und allgemeinen Fragen geachtet werden. 205

Beispielfragen können sein:

206

207

- Was verstehen Sie unter dem Begriff "Kultur der Achtsamkeit"/ "grenzachtender Umgang"/ "gewaltfreie Erziehung"?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema
 "Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen" fortgebildet?

- Sind Sie bereit, sich zum Thema "Grenzachtender Umgang" weiterzubilden?
- Welche rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kennen Sie?
- Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?
- Kam das Thema sexualisierte Gewalt in Ihrem beruflichen Kontext schon einmal vor? Wie sind Sie damit umgegangen?
- Wie gehen Sie mit Kritik um?
- Auch mit ehrenamtlich Tätigen der Jugendverbandsarbeit finden Auswahlgespräche statt, in denen ebenfalls das Thema "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" angesprochen wird.[2]

1.2 Aus- und Fortbildung

223

232

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu 224 vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen 225 regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei 226 allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den 227 Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den 228 Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur der 229 Achtsamkeit umzusetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen 230 wichtigen Teilaspekt des ISK dar. 231

1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

- Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.
- Eine Gruppengröße von 10 15 Personen in einer Online Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent*innen kaum möglich.
- Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum

- Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der
- Veranstaltung.
- Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem
- Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums
- 248 erfolgt ist.

1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

- Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:
- Präsenzschulung
- Onlineschulung
- Blended Learning
- Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der
- 256 Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht
- sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.
- Darüber hinaus sollen alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden zu dem
- Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur
- 260 qibt.

264

- Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche
- Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenz- als auch als Onlineschulung
- angeboten werden.
 - Basisschulung (1 Schulungstag):
- Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschulung Prävention teil.
- Diese umfasst einen Schulungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.
- Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig
- wahrgenommen wird, wird die Teilnahme an dieser Basisschulung empfohlen. Die
- Schulung wird von ausgebildeten Multiplikator*innen der kirchlichen Kinder- und
- Jugendarbeit durchgeführt.
 - Schulung für Ehrenamtliche:

- Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher
- Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen
- werden auf Basis des diözesanen Curriculums von ausgebildeten
- Multiplikator*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.
 - Informationsveranstaltungen:
- Alle anderen hauptamtlich/ -beruflich Tätigen in der kirchlichen Kinder- und
- Jugendverbandsarbeit sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen
- sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser
- Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in
- Verantwortung der Abteilung Jugend ZB.1.6 in Kooperation mit der Fachstelle
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
 - Blended Learning:

286

295

307

- Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen
- möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert
- werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen
- eingesetzt, die sich der*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem
- anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen
- der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus.
- Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der
- Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.
 - Leitungsschulung:
- Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt,
- durchläuft zusätzlich zur Basisschulung das Leitungsmodul Prävention. Dieses
- umfasst einen weiteren ganztägigen Schulungstag und wird von den diözesanen
- 299 Präventionsbeauftragten verantwortet.
- Verantwortliche für einen diözesanen Jugendverband sorgen dafür, dass die hier
- Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei einem Stellenwechsel
- oder dem Wechsel zu einem anderen Jugendverband sorgt der*die Verantwortliche
- des neuen Tätigkeitsfeldes dafür, dass der*die Tätige angemessen in die
- Präventionsarbeit des neuen Tätigkeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört
- z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen.
- Zudem wird überprüft, ob ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen

- Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von
- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.[3]
- Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das Institutionelle Schutzkonzept des Bistums Trier vorgestellt.
- Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick

- zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:
- Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
- ∘ MHG-Studie
 - Monitoring
 - Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
- 340 ° USW.

343 342

356

339

2. Verpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

- zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen
- und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsen in der
- kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum
- 347 Trier
- Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten
- im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich Tätige),
- die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu
- tun haben, zu einem grenzachtendem, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen
- Umgang verpflichten. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem
- 353 Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche die
- Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer
- 355 Verpflichtungserklärung vor.

2.1 Verpflichtungserklärung

- Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier
- unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die "Verpflichtungserklärung zum
- 359 grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder
- hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum
- Trier". Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen
- einer dafür zuständigen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen.
- Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine
- verantwortliche Person des Trägers/des Verbandes dokumentiert die Unterzeichnung
- mit Datum. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und
- maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt.
- 367 Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ
- partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter*innen der
- Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, den dazugehörigen

- nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen entwickelt.
 - 2.2 Verhaltenskodex

380

395

- Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die
- Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten
- Dienststellen und Einrichtungen entwickelt. Seine Inhalte werden von der
- fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter*innen besprochen; die
- Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum
- Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der
- Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

- Ein wichtiger Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt ist die Offenheit
- gegenüber Beschwerden. Es ist erforderlich Beschwerdewege sowie interne und
- externe Beratungsstellen aufzuzeigen, damit sichergestellt wird, dass Missstände
- aller Art von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und
- Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw.
- Personensorgeberechtigte sowie alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden.
- 387 Ziel ist es eine tragfähige Beschwerdekultur zu etablieren, die alle genannten
- Personengruppen ermutigt ehrlich und frei ihre Meinung, ihre Sicht auf einen
- 389 Sachverhalt, auf ein Problem etc. zu äußern. Gleichzeitig ermöglichen
- transparente Beschwerdewege auch Unsicherheiten und potenzielle "Gefahren"
- anzusprechen.
- Damit umfasst eine Beschwerdekultur
- die Meldung von sogenannten Alltagsbeschwerden (wie z.B. Rückmeldungen zur Organisation, Durchführung, Gestaltung etc. einer Maßnahme) wie auch
 - die Meldung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.
- Sie stärkt die Rechte von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
- Erwachsenen und nimmt den BDKJ und seine Jugendverbände in die Pflicht, Hilfe
- und Unterstützung anzubieten. Es macht den Adressat*innen deutlich, dass sie mit
- ihren Anliegen ernst genommen werden und Unterstützung durch die Personen
- erfahren, an die sie sich wenden.
- Das Angebot der Beratungs- und Beschwerdewege des BDKJ und seiner Jugendverbände
- richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen
- Erwachsenen sowie die mit diesen Personengruppen in Kontakt stehenden Personen

- (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende etc.), sowie weitere Beteiligte an
- Veranstaltungen des BDKJ und seiner Jugendverbände.
- 406 Auf Seiten des BDKJ und seiner Jugendverbände trägt die Bearbeitung von
- Beschwerden dazu bei, Schwachstellen zu erkennen, zu beheben und Risiken zu
- 408 minimieren.

420

427

435

Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Ziele beschrieben.

3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege

- Die Beratungs- und Beschwerdewege sind integraler Bestandteil des
- 412 Institutionellen Schutzkonzeptes des BDKJ und seiner Jugendverbände. Das
- Beschwerdemanagement sieht vor, dass jeder Verband (auf allen Strukturebenen)
- mindestens eine Person benennt, die Beschwerden jeglicher Art entgegennimmt.
- Darüber hinaus stehen die ehrenamtlichen Ansprechpartner*innen für
- Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt des BDKJ sowie die Kontaktpersonen für
- Verdachtsfälle der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral Kindern,
- Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und weiteren oben
- erwähnten Adressat*innen für die Entgegennahme einer Beschwerde zur Verfügung.

Anregung zur Beschwerde

- Für den BDKJ und seine Jugendverbände ist es wichtig, den Adressat*innen Zugänge
- zu Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und sie zu motivieren, ihre Anliegen zur
- Sprache zu bringen. Für den Erfolg eines Beratungs- und Beschwerdeweges ist der
- alters- und entwicklungsgerechte Zugang ausschlaggebend. Es geht nicht nur um
- die Information, eine Möglichkeit zur Beschwerde zu haben, sondern auch darum,
- in der Lage zu sein, diese aktiv zu nutzen.

Die Anregung zur Beschwerde erfolgt unter anderem durch:

- Infoflyer "Dein gutes Recht" an Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, …
- Hinweise auf die Ansprechpartner*innen in den Verbänden und die
 Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen für Beschwerden
 bspw. bei Anmeldungen oder Informationsschreiben zu
 Veranstaltungen/Maßnahmen
 - Gruppengespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder

436 Alltagsgeschehen

- Persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Homepage

447

448

449

456

461

- Präventionsschulungen, Juleica-Schulungen, Fortbildungen etc.
- Reflexionsrunden (nach Veranstaltungen, Jahresreflexion, ...)
- 442 Durch Anregungen zu Beschwerden werden wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung
- 443 gestellt. Dies ist von Bedeutung, da die Adressat*innen auf diese Weise
- erfahren, wie sie u.a. Grenzverletzungen zur Beschwerde bringen können.
- Eingrenzungen, worüber man sich beschweren kann, gibt es nicht. Demnach gibt es
- ebenso die Möglichkeit, Anliegen und Verbesserungsvorschläge zu artikulieren.

Die Beschwerdeannahme wird durch vielseitige Wege gewährleistet:

- Name der Ansprechperson für Beschwerden auf Strukturebene der Jugendverbände
- Leitung einer Maßnahme (z.B. Fahrten, Lager, Gruppenstunde, Freizeiten)
- Diözesanleitung oder Diözesanbüro
- 452
 Onlinebeschwerdeformular
- E-Mail, im persönlichen Gespräch, telefonisch etc.
- Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt des BDKJ und seiner

 Jugendverbände
 - die Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- Referent*in für Prävention und sexuelle Bildung in der Abteilung Jugend ZB
 458 1.6
- Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch
 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier

Externe Anlauf- und Beratungsstellen bei der Meldung von sexualisierter Gewalt

- Phönix ist bistumsweit Anlaufstelle
- ophoenix@lvsaarland.awo.org; 0681-7619685
- Hilfetelefon "Nummer gegen Kummer": 11 6 111
- Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" 08000 116 016 und via Online-Beratung
 unter https://www.hilfetelefon.de/ kostenfreie und anonyme Beratung auch
 für Angehörige, Freund*innen sowie Fachkräfte
- das zuständige Jugendamt
- örtlicher Kinderschutzbund
- Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.
- Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.
- Anonyme Beschwerden sind möglich (z.B.: in Form eines Kummerkastens bei einer Ferienfreizeit) und werden ernst genommen. Sie können jedoch nicht oder nur
- bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft
- 481 erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen
- einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die
- meldende Person gegeben werden.
- Ein Beschwerdeweg in Bezug auf sexualisierte Gewalt kann erst dann eingeleitet werden, wenn sich die meldende Person erkennbar zeigt.

3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme

- Der erste Kontakt für eine Beschwerde kann entweder persönlich im direkten
- 488 Gespräch, per Telefon, schriftlich per E-Mail oder Beschwerdeformular
- hergestellt werden. Mit der Annahme einer Beschwerde beginnt das Verfahren und
- eine Dokumentation des Gesprächs wird empfohlen. Dazu kann auf den
- standardisierten "Dokumentationsbogen für die beschwerdeannehmende Person"
- zurückgegriffen werden.

- 493 Hinsichtlich der Meldung einer Beschwerde besteht die Möglichkeit der
- Kontaktaufnahme zur Leitung einer Maßnahme bzw. den zuständigen
- Jugendverbandsverantwortlichen (anzupassen für andere Strukturebenen; ggf.
- Personen namentlich erwähnen). Diese sind mit den internen Beschwerdewegen des
- 497 jeweiligen Jugendverbandes vertraut und können daher schnell reagieren und
- 498 Rückmeldung geben.
- 499 Gleichzeitig ist es möglich sich auch direkt an die diözesanen Verbandsleitungen
- zu wenden.
- Im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen stehen der meldenden Person die
- Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt für eine Kontaktaufnahme, ein
- Erstgespräch, eine erste Beratung und die Unterstützung bei der Formulierung
- einer Beschwerde zur Verfügung. Sie können sowohl telefonisch als auch
- schriftlich per Mail kontaktiert werden. Sie sichern die telefonische
- Erreichbarkeit und stehen mit ihren Namen in der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe
- ist es ein erstes Beratungsgespräch zu führen und Details zu dokumentieren. In
- Absprache mit den Betroffenen können externe Fachberatungsstellen hinzugezogen
- werden.

524

- 510 Eine direkte Kontaktaufnahme mit der*dem Referent*in für Prävention und sexuelle
- Bildung der Abteilung Jugend oder zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf
- sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier
- ist ebenso möglich.

3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion

- Ziel ist, dass Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer
- transparenten internen Kommunikation und einer Abschätzung darüber, wer worüber
- 517 wann informiert werden muss. Relevante und gesicherte Informationen sind
- unverzüglich an die auf Verbandsebene verantwortliche Person (namentlich
- konkretisieren für die jeweilige Verbandsebene) weiterzugeben.
- Sobald eine Beschwerde bei Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegen
- hauptberuflich/hauptamtlich Tätige eingeht, greift der Interventionsplan des
- Bistums Trier, der unter dem Baustein Interventionsplan und Nachsorge näher
- 523 beschrieben wird.

3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement

- Zur Etablierung einer "Beschwerdekultur" in jedem Jugendverband ist eine
- konstante Weiterentwicklung der internen Beschwerdewege notwendig. Dazu werden
- die Beschwerdeeingänge und der Umgang mit den Beschwerden in regelmäßigen
- Abständen gesichtet und reflektiert.

- Die Reflexion des Bearbeitungsprozesses kommt einer Risikoanalyse gleich, wobei
- der BDKJ und seine Jugendverbände die vorhandenen Probleme erkennen und
- definieren. Es ist zu prüfen, ob die Beschwerden eine Verbesserung und
- 532 Weiterentwicklung erzielt oder ob strukturelle Hindernisse eine erfolgreiche
- Bearbeitung verhindert haben. Entsprechende Problemlösungsprozesse sind zu
- finden und umzusetzen.
- Des Weiteren wird darauf geachtet, dass alle Tätigen im BDKJ und seinen
- Jugendverbänden durch Fortbildungsprogramme geschult werden, in denen
- 537 Sachkenntnisse vertieft werden können.

3.2 Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt im BDKJ Trier

- und seinen Jugendverbänden
- Der BDKJ und seine Jugendverbände haben ein Konzept "Umsetzung der zuständigen
- Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden der Diözese
- Trier" entwickelt. Das Konzept ist allen Jugendverbänden bekannt und auf der
- Homepage des BDKJ Trier veröffentlicht.
- Die Gruppe der Ansprechpartner*innen bildet sich aus Tätigen des BDKJ Trier und
- seinen Jugendverbänden. Bei der Auswahl der Ansprechpartner*innen wird möglichst
- berücksichtigt, dass sie unterschiedlichen Alters und Geschlechts sind und aus
- unterschiedlichen Berufsgruppen, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen im
- Verband und unterschiedlichen Regionen stammen. Ziel ist es, möglichen
- Ratsuchenden eine Vielfalt an unterschiedlichen Personen zur Verfügung zu
- stellen, die angesprochen werden können.
- Die Ansprechpartner*innen werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom BDKJ Trier
- und seinen Jugendverbänden ernannt. Sie sind in allen Jugendverbänden bekannt,
- auf der Homepage des BDKJ Trier und in geeigneter Weise vor Ort in den einzelnen
- Verbänden veröffentlicht.

555

3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner*innen

- Die Ansprechpartner*innen stellen eine Anlaufstelle dar, die Akteur*innen in der
- 557 Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht. Die Ansprechpartner*innen bieten
- 558 Ratsuchenden ein erstes vertrauliches Gespräch an. Sie sind in der Lage
- Ratsuchende sinnvoll weiterzuvermitteln, bei Bedarf Ressourcen für erste Hilfen
- zu besprechen (z.B. wer kann aus dem Nahfeld helfen?) und ggf. notwendige
- Schritte gemäß des vorliegenden Interventionsplans einzuleiten und unterstützen
- in ihrer Rolle alle Jugendverbände.
- Das Angebot richtet sich dabei nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch
- an Personen (wie z.B. Gruppenteilnehmer*innen, Eltern, Leitungen), die

- sexualisierte Gewalt beobachtet bzw. einen Verdacht haben und dadurch
- verunsichert sind oder nicht wissen, wie sie mit einer konkreten Situation
- umgehen sollen.

582

- Die Ansprechpartner*innen sind auf der Grundlage des oben genannten Konzeptes
- u.a. für die Übernahme der beschriebenen Aufgaben geschult und vorbereitet.

4. Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen

- Der "Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6
- "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen" ist als
- Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der
- "Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und
- schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen
- Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier" können verbands- oder
- maßnahmenspezifische Regelungen getroffen werden.
- 578 Hier ist jeder Verband aufgefordert zu prüfen, ob spezifische Regelungen (sprich
- verbandsinterne Regelungen) für den jeweiligen Verband aufgeführt werden sollen;
- die Möglichkeit besteht dafür unter diesem Unterpunkt Ggf. lassen sich aus der
- Risikoanalyse notwendige weitere Regelungen ableiten.

5. Qualitätsmanagement

- Es ist in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsleitung, die in diesem
- Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als
- Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen
- des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und
- Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere
- im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf
- erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.
- 590 Vorschlag zur Umsetzung des Bausteins Qualitätsmanagement:
- Um diesen Prozess gewährleisten zu können, benennen die Verbandsleitungen für
- die Diözesanebene Fachkräfte für Prävention (kurz: Präventionsfachkraft/-
- kräfte). Eine Fachkraft für Prävention kann auch für einen Zusammenschluss
- mehrerer Verbände benannt werden. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die
- Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.
- Als Fachkräfte für Prävention können z.B. die Bildungsreferent*innen der
- Jugendverbände und/oder ehrenamtlich Tätige benannt werden.
- 598 Die Präventionsfachkräfte auf Diözesanebene sind untereinander vernetzt und

übernehmen auf ihrer Ebene folgende Aufgaben:

599

610

- Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege
 bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen
 informieren.
- Sie fungieren als Ansprechpartner*in für die Tätigen in der

 Jugendverbandsarbeit bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte

 Gewalt.
- Sie unterstützen die Verbandsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des ISK.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Diözesanebene lebendig.
 - Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf und informieren über entsprechende Angebote.
- Sie übernehmen die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den jeweiligen Strukturebenen des Verbandes.
- Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte
 Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer
 ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für drei
 Jahre und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (z.B. durch
 Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen).
- Für den Jugendverband bzw. den Zusammenschluss der Jugendverbände XY, übernimmt
- N.N. die Funktion der Präventionsfachkraft.
- Ebenso sind in den jeweiligen Strukturebenen der Jugendverbände Ansprechpersonen vor Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Eine Ansprechperson vor Ort
- kann auch für einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden.
- Die Ansprechpersonen vor Ort sind vernetzt mit der zuständigen
- Präventionsfachkraft auf Diözesanebene und werden von dieser bei der Umsetzung
- nachfolgender Aufgaben unterstützt.

Sie übernehmen folgende Aufgaben:

630

631

632

633

639

642

- Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der jeweiligen Strukturebene lebendig.
- Sie beraten bzw. unterstützen bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
 - Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf.
- Für den Jugendverband bzw. den Zusammenschluss der Jugendverbände XY, übernimmt N.N. die Funktion der Ansprechperson vor Ort.

6. Interventionsplan und Nachsorge

- Für Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier (z.B. Jugendverbände) ist
- der Interventionsplan vom Bischöfliches Generalvikariat beschrieben.
- 645 Einrichtungen/Jugendverbände in anderer Trägerschaft müssen ihnen spezifisch
- eigenen Interventionsplan beschreiben.
- Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre
- (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention. Die primäre Prävention
- leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.
- Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine
- strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen,
- die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und
- Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des
- 654 vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.
- Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 3: Beratungs- und
- Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt
- erfolgt, können u.a. die Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle des BDKJ
- angefragt werden. Sie verbinden die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan.
- 659 Sie nehmen (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt
- entgegen und benennen der meldenden/betroffenen Person weitere
- Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. verbandsinterne Unterstützungsmöglichkeiten,
- bistumsinterne und —externe Fachberatungsstellen). Sie kennen den
- Interventionsplan und leiten auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte

664 ein.

- Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die Verbandsleitung der jeweiligen
- 666 Strukturebene, die Diözesanleitung, an die für die Maßnahme/das Projekt
- verantwortliche Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für
- Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem
- 669 (Verdachts-) Fall zu berichten.
- Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information
- unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte
- weitergeben. Der Generalvikar sorgt für die unverzügliche Einleitung der
- weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.
- Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im
- 675 Interventionsplan.
- Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an
- den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare
- Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte,
- ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen (Verbands-)
- Leitung, dem Vorstand des BDKJ, der Referentin für Prävention und sexuelle
- Bildung und dem Generalvikar abgestimmt.
- Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen
- Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt
- werden muss, sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei
- der Aufarbeitung der Geschehnisse im verbandlichen Kontext im Vordergrund. Es
- ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Verband tätig sind, in dem
- die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-
- /arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem schmerzlichen
- Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In
- diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel-
- diesem ratt ist eine bedarisorientierte Krisenbegteitung in rorm von Linzet-
- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist
- es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein
- übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

Begründung

- [1]Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3.
- [2] Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3 und Litzcke, S. M. (2004)

A4.1NEU Institutionelles Schutzkonzept

[3] Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

A4.2NEU Weiterarbeit AG Prävention

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

- Die Arbeitsgruppe Prävention besteht bis zur DiVers 2023 weiter.und die AG
- beschäftigt sich mit dem Konzept zur sexuellen Bildung des Bistums Trier. Es
- gilt dieses zu sichten und zu prüfen inwieweit eine Übertragbarkeit auf die
- Jugendverbandsarbeit möglich ist.
- Darüber hinaus befasst sich die AG mit der Überarbeitung des Konzeptes der
- Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt des BDKJ Trier. An
- der inhaltlichen Ausgestaltung des Konzeptes sollen die Ansprechpartner*innen
- 9 partizipartiv eingebunden werden.
- An der DiVers 2023 stellt die AG Prävention das überarbeitete Konzept der
- Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt vor. Das Konzept
- der Ansprechpartner*innen ist Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzept des
- BDKJ und wird dem Anhang angefügt.
- Die AG Prävention besteht aus Vertreter*innen möglichst vieler Verbände und
- 15 Vertreter*innen der Fachstellen und wird von der Referent*in für sexuelle
- Bildung und Prävention gemeinsam mit einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 17 geleitet.

Begründung

Erfolgt mündlich.

A4NEU Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils
- gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den
- 4 kirchlichen Vorgaben.¹

12

23

5 Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt

- Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der
- Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,
- erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst
- auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen
- 11 Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation

- Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines
- Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu
- 15 Beginn der Konzepterstellung von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die
- Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt, in den Kinder,
- Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,
- Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. als Expert*innen ihrer
- 19 Lebenswelt einbezogen werden.
- Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der
- verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des
- Institutionellen Schutzkonzeptes berücksichtigt.

Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung

- Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im
- 25 BDKJ und seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der

- 26 Auswahlkriterien.
- Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als
- 28 Grundlage genutzt.
- 29 Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen
- sexualisierte Gewalt" thematisiert.
- Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle
- Tätigen² im BDKJ und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:
- 33 Gruppenleiter*innen
- 34 Betreuer*innen
- 35 Freizeitleiter*innen
- 36 Verbandsleitungen
- 37 Bildungsreferent*innen
- 38 ...
- In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der
- Bestimmungen des §72a, SGB VIII
- werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt.
- Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur
- Umsetzung geklärt.
- Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen
- und Bildungsreferent*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.
- 46 Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die
- 47 Prävention sexualisierter Gewalt geschult.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach
- der Rahmenordnung Prävention³ U.a. werden folgende Themen behandelt: Verbreitung
- und Statistik, Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen, Signale von Betroffenen, Aufklärung von
- Täter*innenstereotypen, Täter*innenstrategien, Verhaltensmöglichkeiten bei
- 53 Kindeswohlgefährdung⁴ sowie bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte

54 Gewalt.

58

- 55 Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der
- Intensität des Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder
- 57 hilfebedürftigen Erwachsenen

Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang⁵ und Verhaltenskodex

- Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich
- 50 zur Einhaltung verpflichtet.
- Die Umsetzung wird im Sinne der "Fragen und Antworten zur
- 62 Verpflichtungserklärung" durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht
- eine vorherige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in
- begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der
- vorherigen Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des
- 66 Einsatzes nachgeholt.
- Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in
- 68 regelmäßigen Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In
- welchen Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden
- 70 festgelegt.
- Der "Verhaltenskodex" der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle
- Beschäftigten des BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung
- 73 verpflichtet.

Beratungs- und Beschwerdewege

- In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar
- 76 geregelt und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.
- Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter
- 78 Gewalt

- verfahren wird und das Verfahren ist bekannt.
- Das Konzept "zuständige Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter
- 81 Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden" ist in allen Verbänden bekannt.
- Die aktuellen "zuständigen Ansprechpartner*innen" werden regelmäßig über die
- 83 Medien der einzelnen Verbände bekannt gegeben.
- Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren

- Kontexten, wie z.B. Gruppenleiter*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-)
- 86 Sitzungen thematisiert. Auch alle in der Jugendarbeit
- Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf Ferienfreizeiten, werden auf
- das Angebot hingewiesen.
- Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich
- stattfindenden Treffen der Ansprechpartner*innen.

Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen

- Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6
- "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als
- Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der
- Verpflichtungserklärung können verbands- bzw. Maßnahme spezifische Regelungen
- getroffen werden.

91

97

Qualitätsmanagement

- Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der
- 99 Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei
- der Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen
- kann⁷. Es besteht die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände
- eine für Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.
- Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die
- 105 geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen
- hingewiesen.
- Die Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person
- und setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.
- Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten
- zum Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine
- qegenseitige Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt
- werden die Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der
- ¹¹³ Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.
- 114 Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des
- Schutzkonzeptes regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen
- hin anzupassen. Dies ist spätestens mit Erscheinen einer neuen
- Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) erforderlich.

- Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die
- für das Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind.
- Dieses findet einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.

Interventionsplan und Nachsorge

- 122 Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder
- 123 Verband

- die Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.
- 125 Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die
- den betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt
- sowie eine Begleitung des sogenannten "irritierten Systems" (Umfeld/Angehörige)
- ermöglicht.
- Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur
- Präventionsarbeit sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen
- Jugendverbänden bekannt gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder,
- 132 Interessierte und die Öffentlichkeit frei zugänglich.
- 133
- 134 ---
- 135 **1** Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten "Rahmenordnung-
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
- hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", den
- "Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier" und der
- "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
- hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
- kirchlichen Dienst".
- 142 **2** Unter dem Begriff "Tätige" sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im
- BDKJ und seinen Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff "Beschäftigte"
- definiert sich auf der Grundlage der Rahmenordnung-Prävention gegen
- sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
- Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches
- 147 Amtsblatt, 01.01.2020.
- 3 vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
- und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
- Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.
- 4 Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von
- Kindern und Jugendlichen. Kapitel 4. 2019

A4NEU Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier

- 5 siehe: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern,
- Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen
- Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier
- 156 **6** siehe: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6
- "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen
- 7 vgl.: Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums
- Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches Amtsblatt, 01.08.2021.

A5NEU4 Beteiligung 72h – Aktion 2024

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der BDKJ Diözesanverband Trier beteiligt sich vom 18. 21. April 2024 an der
- bundesweiten "72-Stunden- Aktion" des BDKJ.
- Die Rahmenbedingungen für die diözesanübergreifende Kooperation werden von
- 5 Seiten der bundesweiten Steuerungsgruppe einheitlich festgelegt und sind für
- 6 alle Diözesanverbände bindend.
- 7 Träger der Aktion im Bistum Trier sind der BDKJ, seine Jugend-, Regionalverbände
- 8 und Jugendorganisationen.

- 9 Teilnehmen können alle Kinder- und Jugendgruppen, unabhängig von einer
- Verbandszugehörigkeit, Religion oder Nationalität o.ä.
- Die BDKJ-Jugend-, Regionalverbände und Jugendorganisationen verpflichten sich,
- die Aktion in ihre Jahresplanung 2024 aufzunehmen und den BDKJ mit
- ehrenamtlichen und hauptberuflichen Personal im Bildungs- und Verwaltungsbereich
- in der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung zu unterstützen.
- Die finanzielle Verantwortung für die Aktion liegt beim BDKJ-Diözesanverband.
- Die Projektleitung übernimmt ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
- Auf Diözesanebene wird eine diözesane Steuerungsgruppe gebildet.Außerdem bildet
- sich bis zum 11.07.2022 eine Arbeitsgruppe, die eine Umstrukturierung der 72-
- Stundenaktion erarbeitet, die auf die finanziellen und personellen
- Herrausforderungen reagiert. Bildet sich bis zu dem genannten Termin keine
- Arbeitsgruppe, so findet die 72-Stundenaktion in einem für den BDKJ leistbaren
- 22 Rahmen statt. Die AG besteht aus mindestens drei Personen der Jugendverbände und
- Regionalverbände, sowie Mitarbeitenden des ZB 1.6. Ein Mitglied des
- Diözesanvorstands leitet diese AG. Die Gruppe legt bis Oktober ihre Ergebnisse
- den Jugend- und Regionalverbänden vor. Die Beschlussfassung erfolgt in der DKDJ.
- In der Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten wird der Fokus auf das

- ehrenamtliche Engagement der Kinder und Jugendlichen gelegt.
- Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, mit dem Zentralbereich 1.6 Jugend eine Vereinbarung zur personellen und finanziellen Unterstützung der Aktion zu
- 31 treffen.

Begründung

Die BDKJ Hauptversammlung im Jahr 2021 hat eine bundesweite 72 Stunden Aktion beschlossen. Seit den 72-Stunden-Aktionen in den Jahren 2004, 2009 und 2013 und 2019 gib es viele Nachfragen nach einer Neuauflage dieser erfolgreichen Aktion.

In Projekten leisten junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in 72-Stunden einen Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Der Grundgedanke der Solidarität im Einsatz für Andere und mit Anderen steht dabei im Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für/und oder mit anderen um (Jugendsozialarbeit, Ökumene etc.). Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und gesellschaftliche Themen auf, geben dem Ausdruck des Glaubens "Hand und Fuß" und beinhalten Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen.

Nachhaltige Ziele dabei sind der Kontaktaufbau und die Verstetigung von Kooperationen, der Aufbau langfristiger Beziehungen und Partnerschaften, persönliche Identitätsbildung durch Zugehörigkeit, Bestärkung in der Selbstorganisation, Aufbau von Jugendverbandsstrukturen und Neugründungen von Jugendverbandsgruppen.

Bei der Struktur und den Rahmenbedingungen wird auf die Erfahrungen aus 2009 und 2013 zurückgegriffen.

A6 Wiedereinführung Satzungsausschuss

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der Satzungsausschuss wird wieder einberufen, bis die Diözesanversammlung dessen
- 3 Auflösung beschließt oder der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- Der Satzungsausschuss hat zunächst die Aufgaben:

7

17

18

19

20

21

22 23

24

- 1. zu prüfen, welche Änderungen auf Bundesebene eine Satzungsänderung für unseren Diözesanverband vorsehen.
 - zu prüfen, ob und wie eine Veränderung der BDKJ-Regionalverbände und Regionalversammlungen im Zuge der Änderung der Pastoralen Räume und Visitationsbezirke im Bistum Trier sinnvoll ist.
- Sollte eine Änderung durch die Punkte 1 und/oder 2 sinnvoll sein, einen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung und ggf. ein daraus resultierender Vorschlag zur Änderung der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbands Trier zu erarbeiten und diese der Diözesanversammlung 2023 zur Diskussion und ggf. Abstimmung vorzulegen.
- Nach entsprechender Verabschiedung einer Satzungsänderung wird er weiter mit weiteren folgenden Aufgaben betraut:
 - den Diözesanvorstand im Genehmigungsverfahren der geänderten Diözesanordnung durch den BDKJ-Bundesvorstand und den Diözesanbischof zu begleiten,
 - 5. den Diözesanvorstand in seiner Aufgabe zu unterstützen, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt,

- Der Satzungsausschuss besteht aus bis zu sechs Personen, die unterschiedlichen
 Jugendverbänden angehören und aus unterschiedlichen Regionalverbänden stammen
 sollten und von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie
 wählen sich eine*n Vorsitzende*n aus den Reihen der Mitglieder, die*der die
 Arbeit des Ausschusses koordiniert. Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
 begleitet den Ausschuss beratend.
- Der Ausschuss bezieht die Jugend- und Regionalverbände in den Prozess der Erarbeitung der Ordnungen mit ein. Er arbeitet mit dem Satzungsausschuss des Bundes-BDKJ und der Rechts-abteilung des Bischöflichen Generalvikariates zusammen und kann weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

Begründung

Auf der diesjährigen BDKJ Hauptversammlung (HV) gab es verschiedene Hinweise zu Satzungsänderungen auf Bundesebene, die die Diözesanverbände ebenfalls anstoßen sollen. Des Weiteren findet gerade im Bistum eine große Umstrukturierung statt. Wir erachten es daher als Sinnvoll, zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der bisherige Struktur innerhalb des BDKJ DV Trier ebenfalls sinnvoll ist.

Nach Beschluss der Diözesanordnung (DO) in der Diözesanversammlung (DiVers) wird die DO an den BDKJ-Bundesvorstand und den Diözesanbischof zur Genehmigung gesandt. Der Bundesvorstand wird durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes beraten und der Diözesanbischof durch die Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates (BGV).

Der Satzungsausschuss des BDKJ-Bundesverbandes prüft die DO und übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab, der der Bundesvorstand meist folgt:

- 1. genehmigen,
- 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
- genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
- 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung (BO). Es gilt weiterhin die bisherige DO.).

A6 Wiedereinführung Satzungsausschuss

In ähnlicher Form verfährt die Rechtsabteilung des BGV für den Diözesanbischof.

Bisher wurden unsere Ordnungen von Bundesvorstand und Diözesanbischof immer genehmigt. Das Verfahren dauert erfahrungsgemäß aktuell teilweise länger, als es früher der Fall war. Sofern nicht nur redaktionelle Änderungen notwendig sind, sind Gespräche mit dem Bundesvorstand, Bundessatzungsausschuss sowie der Rechtsabteilung des BGV nötig. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss der Bundesebene auf schriftlichen Antrag des Diözesanvorstands oder des Bundesvorstands über die Auslegung der Bundesordnung.

Ebenfalls ist eine Anpassung der Geschäftsordnung (GO) an die geänderte DO notwendig.

A7NEU2 Wir fordern mehr Einsatz für Geflüchtete und schließen uns dem Bündnis "United4Rescue" an (ehem. Antrag 5 aus der DiVers 2021, gem. GO-Antrag vertagt)

Antragsteller*innen:

- Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- Noch immer flüchten jährlich über 100.000 Menschen über das Mittelmeer nach
- Europa, weil sie und ihre Familie in ihrer Heimat von Krieg oder
- 4 Umweltkatastrophen bedroht sind, unter Diskriminierung und Verfolgung leiden
- oder in tiefer Armut leben. Vor allem junge Menschen wagen die Flucht in der
- 6 Hoffnung auf Schutz und eine Perspektive für ein menschenwürdiges Leben. Dabei
- setzen sie ihr Leben aufs Spiel. Allein im Jahr 2019 ertranken mehr als 1100
- Menschen bei der Flucht übers Mittelmeer oder gelten bis heute als vermisst.
- Das macht das Mittelmeer zur gefährlichsten Seefluchtroute der Welt
- 10 (https://www.unofluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/mittelmeer/). Die Aussetzung
- der staatlichen Seenotrettung sowie die Kriminalisierung der zivilen
- 12 Seenotrettung haben die Situation von Flüchtenden auf dem Mittelmeer dramatisch
- verschärft. Die Reaktion der europäischen Regierungen auf die steigende Zahl
- flüchtender Menschen ab 2015 die europäischen Außengrenzen abzuriegeln,
- 15 Fluchtrouten zu versperren und Obergrenzen für die Zuwanderung festzulegen
- widerspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz des Schutzes von Verfolgten (Genfer
- 17 Flüchtlingskonvention, 1951). Das Ziel, die Zahl der Flüchtenden zu reduzieren
- wird mit diesen Maßnahmen mitnichten erreicht, im Gegenteil wird die
- 19 Gefährdungslage der Flüchtenden zusätzlich verschärft. Es braucht vielmehr
- geeignete Maßnahmen, um die oben benannten Fluchtursachen zu bekämpfen.[1] Wir
- sehen es als Christ*innen als unsere Pflicht an, uns für Menschen auf der Flucht
- einzusetzen und für sie und mit ihnen aktiv zu werden. [2]
- Aus diesem Grund schließt sich der BDKJ Trier dem Bündnis United4Rescue und
- seinen Forderungen die Seenotrettung betreffend an:
 - Pflicht zur Seenotrettung

25

26

27

28

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

Keine Kriminalisierung

29

30

31

32

33

35

36

37

38

39

40

42 43

45

46

48

49

50

51

52

53

55

56

57

58

59 60

61

62

63

Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.

Faire Asylverfahren

Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet. Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.

• "Sichere Häfen" ermöglichen

Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten. Der Anschluss an das Bündnis und seine Forderungen soll unsere Haltung nach außen hin bestärken, dass wir nicht bereit sind tatenlos zu zusehen, sondern wir auch bereit sind zu handeln. In unseren Verbänden gibt es bereits verschiedene Aktionen, in denen wir Menschen auf der Flucht unterstützen. Wir geben unserem Diözesanvorstand den Auftrag die Forderungen des Bündnisses in den politischen Diskurs zu bringen und sich für Geflüchtete zu engagieren. Der Diözesanvorstand bringt es unter anderem im Landesjugendring Rheinland-Pfalz und Saarland und im Katholik*innenrat ein und macht sich für ihre Umsetzung stark. Der BDKJ-Diözesanvorstand formuliert im Namen des BDKJ Trier und seiner Jugend- und Regionalverbände einen Brief, in welchem er unsere Forderungen und Erwartungen zu diesem Thema erläutert und schickt diesen an ausgewählte Bundestags- und Europaabgeordnete. Dieser Brief wird als Briefvorlage den Jugend- und Regionalverbänden zur Verfügung gestellt, damit sie ihrerseits Abgeordnete anschreiben können. Die Jugendverbände und Regionalverbände bewerben das Bündnis. Die Jugendverbände ergänzen die im Padlet der Abteilung Jugend vorhandenenMethoden und Ideen zu diesem Thema durch die in ihren Verbänden bereits etablierten und praktizierten Modelle und Methoden. So werden das Thema und unsere Forderungen auch in die Ortsgruppen getragen und Kinder sowie Jugendliche für das Thema sensibilisiert.

[1] Wir haben bereits auf Bundesebene den Beschluss "Frieden ist mehr Wert!" gefasst, welchen Forderungen wir uns zur Bekämpfung von Fluchtursachen anschließen:

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/7/7_16_Frieden_ist_mehr-

65 <u>wert.pdf</u>

- Wir berufen uns ebenfalls auf den Beschluss "LEBEN retten! Seenotrettung im
 Mittelmeer sicherstellen und solidarische Flüchtendenpolitik endlich umsetzen"
- des Deutschen Bundesjugendring: https://www.dbjr.de/artikel/leben-
- 69 <u>rettenseenotrettung-im-mittelmeer-sicherstellen-und-solidarische-</u>

A7NEU2 Wir fordern mehr Einsatz für Geflüchtete und schließen uns dem Bündnis "United4Rescue" an (ehem. Antrag 5 aus der DiVers 2021, gem. GO-Antrag vertagt)

fluechtendenpolitikendlich/

- 71 [2] Unsere Grundhaltung uns als Christ*innen für ein offeneres Europa
- einzusetzen ist Inhalt des Bundesbeschluss "Für ein neues Europa":
- https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/6/6_13_Fuer_ein_neues_E-
- 74 uropa.pdf

A8NEU7 Überarbeitung der friedenspolitischen Position des BDKJ

Antragsteller*innen:

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Der BDKJ Trier schließt sich dem Beschluss der Bundesebene an und verurteilt
- ebenfalls die völkerrechtswidrige Invasion der Ukraine durch die russische
- Förderation.
- Der Angriffskrieg und die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine durch Russland müssen sofort gestoppt werden.

8

9

10

Die Bilder von Krieg, Zerstörung und Leid zeigen die unbedingte Notwendigkeit, sich für Frieden, Demokratie und Menschenrechte stark zu machen. Es wird deutlich, dass diese Werte und Rehte nicht als Selbstverständlichkeit angenommen werden können und seine Aufrechterhaltung eine ständige Aufgabe ist.

12 13 14

15

16

24

25

26

27

- Unsere Solidarität gilt den Menschen in der Ukraine, die vom Krieg getroffen sind, aber auch den mutigen Aktivist*innen, die sich in Russland für den Frieden einsetzten und dafür verfolgen werden.
- Durch diesen Angriffskrieg müssen auch wir als Jugendverbände alte Gewissheiten und Grundsätze auf den Prüfstand stellen, nicht nur im Bezug auf die Ukraine,
- sondern auch mit Blick auf Konflikt- und Kriegsgebiete weltweit.
- Es gilt jetzt, die bisher getroffenen Beschlüsse erneut zu diskutieren und sich
- der damit einhergehenden friedenspolitischen Positionen zu vergewissern und
- ²² diese bei Bedarf anzupassen.
- Daraus ergeben sich für uns kurzfristig folgende Schlussfolgerungen:
 - Wir fordern die Bundesregierung auf, der Ukraine humanitäre Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Menschen, die vor Krieg in andere Länder fliehen unterstützt werden.
 - Wir unterstützen die Forderung, die Sanktionen gegen Russland auszuweiten und vor allem Schlupflöcher bei der Umsetzung der Sanktionen zu schließen.

- Der BDKJ verzichtet bis zur Überprüfung seiner friedenspolitischen.Position darauf, diese öffentlcih im Bezug auf Waffenexporte in die Ukraine zu vertreten.
 - Wir unterstützen die Debatte im Verband und im Austausch mit Fachverbänden, um unsere Poisitionen zu reflektieren und sprachfähiger zu werden.
 - Der BDKJ Trier beteiligt sich an den Formaten der Bundesebene und bringt zur DiVers 2023 entsprechende Ergebnisse ein.

Begründung

32

33

34

35

36

Die Situation hat sich in den letzten Wochen stetig verändert. Am 28.4. sprach sich der Bundestag mit großer Mehrheit für die Lieferung von "schweren Waffen" in die Ukraine aus. Durch die abscheulichen Kriegsverbrechen, die in der Ukraine durch die russischen Invasoren verübt werden, ändert sich auch unsere Perspektive über die Legitimität von Waffenlieferungen. Wir sind uns noch unsicher, was dieser Konflikt mit unserer grundsätzlichen Bewertung dieser Exporte macht, erkennen aber, dass in diesem konkreten Fall die Lieferung mindestens gerechtfertigt sein kann.

A9NEU Kirche als angst- und diskriminierungsfreier Raum

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- Die Aktion Out in Church und der Synodale Weg zeigen aktuell
- 3 öffentlichkeitswirksam die Missstände in der katholischen Kirche auf. Diese
- gehen weit über den Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- 5 hinaus. Die Diskriminierung von queeren Menschen, aber auch anderen
- Personengruppen, die von kirchlichem Leben, Ausübung ihrer Berufung oder den
- Sakramenten ausgeschlossen werden, wurde nun noch einmal deutlich sichtbar.
- Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände unterstützen bereits an vielen Orten und
- 9 durch viel Engagement diese Reformprozesse, sehen dabei aber auch die
- Eigenverantwortung in der eigenen Struktur und sind bereit, Missstände
- aufzudecken, aufzuarbeiten und zu verändern.
- Es ist wichtig die Menschen, die sich für positive Veränderungen einsetzen zu
- unterstützen, aber auch als BDKJ Trier und Verbände innerhalb der Diözese Trier
- die eigenen Strukturen aber auch die der Diözese zu überprüfen und aktiv
- Veränderung einzufordern und zu ermöglichen.
- Der BDKJ Trier und seine Mitgliedsverbände begrüßen und unterstützen daher aktiv
- die aktuellen Reformprozesse und kirchenpolitischen Aktionen in der katholischen
- Kirche, die zum Ziel haben die Kirche so zu verwandeln, dass sie zu einem angst-
- und diskriminierungsfreien Raum wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf
- unseren Beschluss "Positionierung zu Liebe und Partnerschaft im Bistum Trier"
- von der Diözesanversammlung 2018. Außerdem überprüfen und verändern wir aktiv
- unsere eigenen Strukturen, damit innerhalb unserer Verbandsarbeit dieser angst-
- und diskriminierungsfreie Raum entsteht bzw. bestehen bleibt.

A10 Test

12

Gremium: DV

Beschlussdatum: 15.06.2024

von Mandaten zur Verfügung steht.

§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die 3 Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sin 3 weibliche und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des 5 Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der 6 Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung <u>Diözesanvorsitzende</u> 7 bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher 8 9 <u>Verbandsleiter.</u> Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die 10 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der 11 Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl

A11 Wichtige Sachen

Gremium: bdkj dv Beschlussdatum: 14.06.2024

- Der BDKJ Speyer ist tief betroffen über das Ergebnis der Europawahlen 2024, bei
- denen ein Drittel der Sitze des Parlaments von rechten Parteien besetzt wurde.
- Auch bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz und im Saarland erreichte die AfD
- im Großteil der Wahlkreise hohe Stimmanteile. Diese Entwicklung stellt eine
- ernsthafte Gefahr für die demokratischen und solidarischen Grundwerte dar, die
- unser europäisches Zusammenleben prägen.

Wahlalter ab 16 gilt unbedingt

7

28

29

- 20 23 Jährigen mussten dieses Jahr zum ersten Mal an der Europawahl
- teilnehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass junge Menschen (16 24-Jährige) vor
- allem Wählervereinigungen Parteiedass junge
- Menschen mit in Kulturelle Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden und sie
- ihre Gegenwart und Zukunft aktiv ab 16 für alle politischen Wahlen gilt deshalb
- unbedingt und zu allererst azu gehört auch, dass
- politische Parteien zielgruppengerecht auf junge Personen zugehen, um sie für
- politische Prozesse zu gewinnen und ihr Engagement zu fördern. Die Forderung der
- Senkung des Wahlalters ab 16 für alle politischen Wahlen gilt deshalb unbedingt
- weiterhin und ist ein wichtiger Schritt, um die politische Teilhabe und das
- ¹⁸ Engagement junger Menschen zu fördern.
- Besonders wichtig ist es in dieser Zeit, in der die AfD auch bei jungen
- Wähler*innen einen hohen Zuwachs erfährt, dass es keine finanziellen Kürzungen
- im Bereich der Demokratiebildung gibt. Gerade jetzt müssen wir verstärkt in die
- Bildung junger Menschen investieren, um die Werte der Demokratie, Solidarität
- und des Respekts vor Vielfalt und Toleranz zu stärken. Wir appellieren an die
- Politik, Projekte und Initiativen im Bereich der Demokratiebildung weiterhin
- ²⁵ finanziell zu unterstützen. Jede Kürzung in diesem Bereich wäre ein Rückschritt
- und ein fatales Signal. Der BDKJ Speyer wird auch weiterhin Projekte initiieren
- und unterstützen, die diese Werte verfolgen.

Keine Zusammenarbeit mit der AfD und der NPD

Insbesondere die Stärkung der AfD erfüllt uns mit großer Sorge. Der BDKJ

A11 Wichtige Sachen

- bekräftigt daher erneut seine klare Haltung, nicht mit der AfD
- zusammenzuarbeiten. Wir fordern alle demokratischen Parteien auf, sich ebenfalls
- strikt von der AfD und anderen extrem rechten sowie rechtspopulistischen
- Parteien zu distanzieren und keine Zusammenarbeit einzugehen. Demokratie und
- Menschenrechte dürfen nicht durch populistische und extremistische Strömungen
- untergraben werden.